

Stadt Ahaus



STADT AHAUS

Faunistischer Fachbeitrag und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan Nr. 45, Teil 2

- Südstraße -

Stand: 8. Oktober 2008

Aufgestellt:



LINDSCHULTE
Ingenieurgesellschaft

Seilerbahn 7
48529 Nordhorn
Tel.: 05921/8844-0
Fax: 05921/8844-22

Bearbeitung: Dipl.-Biol. I. Bünning, Dipl.-Ing. Marc Schrameyer

Nordhorn, im Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraums	3
2	Avifauna	5
2.1	Material und Methode	5
2.2	Ergebnisse	6
2.3	Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Vögel.....	9
2.4	Konfliktanalyse Avifauna.....	9
3	Fledermäuse	10
3.1	Material und Methode	10
3.2	Ergebnisse	11
3.3	Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Fledermäuse.....	12
3.4	Konfliktanalyse Fledermäuse.....	13
4	Amphibien	14
4.1	Material und Methoden	14
4.2	Ergebnisse	15
4.3	Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Amphibien.....	16
4.4	Konfliktanalyse Amphibien.....	16
5	Artenschutzrechtliche Prüfung.....	18
5.1	Vorbemerkung	18
5.2	Rechtliche Grundlagen	18
5.3	Datengrundlage und methodische Umsetzung.....	19
5.4	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten.....	20
5.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich und Ersatz.....	20
5.6	Bestand und Betroffenheit der Arten.....	21
5.6.1	Säugetiere	21
5.6.2	Vogelarten	32
5.7	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	42
6	Literatur	43

Kartenverzeichnis

Bestandsplan, 1 Blatt, M 1 : 2.000

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ahaus beabsichtigt, im Ortsteil Wessum neue Wohnbaulandfläche zu erschließen. Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft einschließlich der streng geschützten Tierarten wurde die LINDSCHULTE Ingenieurgesellschaft mbH mit der Erfassung und der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags im März 2008 beauftragt.

Gemäß den Vorgaben der Stadt Ahaus galt es zu überprüfen, ob und ggf. inwieweit insbesondere streng geschützte Tierarten von dem Vorhaben betroffen sind oder sein könnten. Aus diesem Grund erfolgten vom Frühjahr bis in den Spätsommer 2008 Bestandserfassungen der Artengruppen **Vögel, Fledermäuse** und **Amphibien**.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (vergl. MUNLV 2007), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- Sofern erforderlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG geprüft.
- für die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, wird darüber hinaus geprüft, ob § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG einschlägig ist.

1.2 Lage, Abgrenzung und Charakterisierung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum entspricht in weiten Teilen dem Geltungsbereich des B-Plangebietes Nr. 45, Teil 2. Nach Norden und Nordosten wird der Untersuchungsraum durch die Südstraße und nach Westen durch den Sportplatz begrenzt. Die südliche Plangebietsgrenze bildet ein vorhandener Graben zur freien Landschaft. In der nachfolgenden Abbildung 1 ist der Untersuchungsraum dargestellt.



Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der gesamte Untersuchungsraum ist insgesamt stark gegliedert und weist typische Merkmale des Siedlungsrandbereiches auf. Der größte Teil des Plangebietes wird derzeit landwirtschaftlich (ackerbaulich) genutzt. An der südöstlichen Plangebietsgrenze wie auch im zentralen Bereich befinden sich darüber hinaus auch Grünlandflächen, die beweidet werden (überwiegend Pferde- und Kleintierhaltung). Nach Norden schließt sich Wohnbebauung mit privaten Gartenflächen an. Im zentralen Bereich liegt ein Feldgehölz mit überwiegend älteren Stieleichen. Innerhalb des Feldgehölzes liegt darüber hinaus ein kleiner Teich. An der südlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Graben, der in den Flörbach entwässert. Parallel zu dem Entwässerungsgraben schließt sich ein Gehölzstreifen an, der das gesamte Untersuchungsgebiet nach Süden abgrenzt.

2 Avifauna

2.1 Material und Methode

Die Ermittlung der räumlichen Verteilung der Brutvögel der Roten Liste bzw. regional seltener und/ oder bedeutender Arten erfolgte auf der Grundlage einer flächendeckenden **Revierkartierung** in Anlehnung an JÖBGES & WEISS (1996) bzw. ERZ et al. (1968).

Zur Bestimmung der Abundanzen der quantitativ erfassten Arten (RL-Arten und regional seltener bzw. bedeutender Arten) wurden bei jeder Begehung alle Anzeichen, die auf die Besetzung eines Reviers hindeuteten, in Feldkarten eingetragen. Bei Arten, die lediglich qualitativ erfasst wurden, wurden entsprechende Beobachtungen ohne unmittelbaren Ortsbezug notiert.

Grundlage zur Wertung einer Art als Brutvogel (auch für die nicht quantitativ erfassten Arten) war die Beobachtung revieranzeigenden Verhaltens. Bei den meisten Singvögeln und einigen anderen Artengruppen ist dies vor allem der Nachweis singender/ rufender Männchen. Darüber hinaus wurden jedoch auch die unten aufgeführten Verhaltensweisen notiert und ausgewertet. Folgende revieranzeigende Merkmale bzw. Verhaltensweisen wurden in der Reihenfolge ihrer Wertigkeit notiert:

- singendes Männchen
- Paar zur Brutzeit in geeignetem Nisthabitat gesehen
- Territorialverhalten
- Balzverhalten
- Vögel suchen wahrscheinlich Brutplatz auf
- Angst- oder Warnverhalten, das auf Nest oder nahe Junge schließen lässt
- Brutfleck
- Nestbau, Höhlenbau, Transport von Nistmaterial
- Verleiten, Angriffs- oder Ablenkverhalten
- gebrauchtes Nest oder Eierschalen aus dem Erfassungsjahr
- Dunenjunge, gerade flügge Junge oder führende Altvögel
- Altvögel verlassen oder besuchen Nest unter Umständen, die auf eine Brut schließen lassen
- Altvögel tragen Futter oder Kotballen
- Nest mit Eiern aus der Erfassungsperiode
- Junge im Nest gesehen oder gehört

Die Begehungen erfolgten i.d.R. in den frühen Morgen- und Vormittagsstunden, wobei der Kartierbeginn meist vor Sonnenaufgang lag, bei einigen Begehungen z.T. noch vor Dämmerungsbeginn. Zum Nachweis von dämmerungsaktiven/ nachtaktiven Vogelarten fanden auch Begehungen nach Sonnenuntergang statt. Die Kartiergänge fanden zu Zeiten überwiegend günstiger äußerer Witterungsbedingungen statt, d.h. bei trockenem Wetter und nicht zu starkem

Wind. An folgenden Tagen erfolgten Kartiergänge: 06.03.08; 19.03.08; 05.04.08; 15.04.08; 24.04.08; 05.05.08, 06.06.08;

Zur Erfassung bestimmter Vogelarten (insb. von Eulen) wurde mit Klangattrappen gearbeitet.

Auf die gezielte Suche nach Nestern oder Gelegen als Brutnachweis wird aus Artenschutzgründen prinzipiell verzichtet.

Die Statusangaben der quantitativ zu erfassenden Brutvögel wurden im Gelände punktgenau in den Arbeitskarten eingetragen. Nach Abschluss der Geländearbeiten wurden dann die Abgrenzungen und die Anzahl der Reviere aus den Feldkarten gewonnen. Die bei der Darstellung in der Fundortkarte verwendeten Abkürzungen folgen ERZ et al. (1968).

Als Revier (= Brutpaar) wurde das Auftreten einer bestimmten Art nur dann gewertet, wenn bei mindestens zwei bis drei von insgesamt vier vollständigen morgendlichen Begehungen entsprechende Beobachtungen vorlagen oder aber, wenn bei einem Durchgang eine Verhaltensbeobachtung mit entsprechend hoher Wertigkeit vorlag, die auf eine wahrscheinliche bzw. sichere Brut schließen ließ. Grundsätzlich wurde eine Vogelart auch dann als Brutvogelart für das Untersuchungsgebiet gewertet, wenn lediglich ein Teilbereich ihres „home-range“ innerhalb des Untersuchungsgebietes lag.

Da viele Vogelarten schon während des Heimzugs intensiven Gesang vortragen, wurden zudem nur Gesangsbeobachtungen, die nach einem bestimmten Stichtag verzeichnet werden, als Nachweis eines besetzten Reviers gewertet. Eine entsprechende Auflistung findet sich u.a. bei WINK (1987).

Wesentlicher Gesichtspunkt der Bestandserfassungen ist die Frage, welche Art(en) innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommen und welche Art(en) durch das Vorhaben in welcher Art und Weise betroffen sind (oder sein könnten). Vor dem Hintergrund des Schutzstaus der jeweiligen Art können sich u.U. hieraus entsprechende planungsrechtliche Konsequenzen ergeben.

2.2 Ergebnisse

Im Jahr 2008 wurden innerhalb Untersuchungsraumes einschließlich dessen Randbereiche mit den unter Punkt 2.1 dargestellten Methoden insgesamt 40 verschiedene Vogelarten festgestellt, davon 34 Brutvogelarten (einschl. Vogelarten der Randbereiche) und 3 Gastvogelarten. Bei 3 Vogelarten (Hohltaube, Star, Wacholderdrossel) ist der Status unklar.

Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten innerhalb und im Randbereich des Untersuchungsgebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Besonders geschützt	Streng geschützt	Bemerkung
		NRW (1999) ^a	D (2002)			
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§		BV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§		BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§		BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§		BV
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>			§		BV
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V		§		1 Brutpaar
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V		§		1 Brutpaar
Elster	<i>Pica pica</i>			§		BV
Fasan	<i>Fasianus colchius</i>			§		BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	§		2-3 Brutpaare
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>			§		BV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			§		BV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			§		2 Brutpaare
(Gartenrotschwanz)	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	§		1 Brutpaar außerhalb UG
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			§		Nahrungsgast
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>					BV
(Großer Brachvogel)	<i>Numenius arquata</i>	2N	2	§	§§	1 Brutpaar außerhalb UG
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			§		BV
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	3	V	§	§§	1 Brutpaar
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	§		BV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			§		BV
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*N		§		wahrsch. Nahrungsgast
(Kiebitz)	<i>Vanellus vanellus</i>	3	2	§	§§	1 Brutpaar außerhalb UG
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V		§		1 Brutpaar
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§		BV
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>			§		Durchzügler
(Misteldrossel)	<i>Turdus viscivorus</i>			§		1 Brutpaar außerhalb UG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§		BV
(Aaskrähne)	<i>Corvus corone</i>			§		BV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§		BV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§		BV
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			§		BV
(Star)	<i>Sturnus vulgaris</i>			§		?
(Stockente)	<i>Anas platyrhynchos</i>			§		1 Brutpaar außerhalb UG

^a LÖBF (1999)

Tannenmeise	<i>Parus ater</i>			§		BV
(Teichhuhn)	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V	§	§§	2 Brutpaare außerhalb UG
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>			§		BV
(Wacholderdrossel)	<i>Turdus pilaris</i>			§		?
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§		BV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§		BV

Angaben zum Rote Liste Status und zum Schutzstatus

- 0 ausgestorben
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste (Arten zurückgehend)
- N Arten von Naturschutzmaßnahmen abhängig, aber derzeit nicht gefährdet
- * Nicht gefährdet
- § Besonders geschützte Vogelart
- §§ Streng geschützte Vogelart
- () Revierzentrum Außerhalb des Untersuchungsraumes
- ? Status unklar

Erläuterungen zum Vorkommen einiger Arten

Nachfolgend wird zu einigen planungsrelevanten^b und/ oder regional bedeutsamen Brutvogelarten kurz Stellung genommen:

Dohle (*Corvus monedula*) (**RL V**): Dohlen nutzten regelmäßig den Untersuchungsraum als Nahrungsrevier. 1 Bruthabitat befand sich innerhalb des Planbereichs, weitere Brutplätze der Dohlen lagen im Randbereich des Untersuchungsraumes.

Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) (**RL V**): Ein Brutrevier der Dorngrasmücke befand sich am südwestlichen Randbereich des Planungsraumes

Feldsperling (*Passer montanus*) (**RL V**): 2-3 Brutpaare des Feldsperlings wurden im südöstlichen Randbereich des Untersuchungsraumes festgestellt.

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) (**RL 3**): Ein Brutrevier des Gartenrotschwanz befand sich außerhalb des Untersuchungsgebietes am westlichen Randbereich des Sportplatzes.

Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) (**RL 2N**): Außerhalb des Untersuchungsraumes befand sich ein Brutrevier des Großen Brachvogels. Nahrungssuchend wurde der Große Brachvogel nicht innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt.

^b Vergl. MUNLV (2007)

Grünspecht (*Picus viridis*) (**RL 3**): Teilbereiche des Untersuchungsgebietes lagen innerhalb eines Brutreviers des Grünspechts. Nicht geklärt werden konnte, ob die Bruthöhle im Baumbestand des Untersuchungsraumes lag.

Hohltaube (*Columba oenas*) (**RL *N**): Die Hohltaube wurde am Ende der Brutperiode innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt. Ein Brutrevier bestand hier jedoch sehr wahrscheinlich nicht.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*) (**RL 3**): Außerhalb des Untersuchungsgebietes brütete ein Kiebitzpaar. Kiebitze wurden dabei nicht nahrungssuchend innerhalb des Planungsraumes festgestellt.

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*) (**RL V**): Ein Brutpaar im östlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes.

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*) (**RL V**): Außerhalb des Untersuchungsgebietes hatten am RRB in Höhe des Sportplatzes 2 Brutpaare des Teichhuhns ein Revier. Beide Brutpaare hatten Bruterfolg.

2.3 Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Vögel

Der Untersuchungsraum und das nähere Umfeld weisen u.a. mit dem Gartenrotschwanz, der Hohltaube und verschiedenen Grasmückenarten eine Reihe von Vogelarten auf, die charakteristisch für den randlich-urbanen Siedlungsraum sind. Besonders beachtenswert ist dabei ein Brutrevier des Großen Brachvogels als Charakterart des Feuchtgrünlandes. Dieses Brutrevier befand sich – ebenso wie ein Revier des Kiebitzes – jedoch deutlich außerhalb des Untersuchungsraumes. Brutreviere des Steinkauzes wurden nicht festgestellt.

2.4 Konfliktanalyse Avifauna

Auf der Grundlage der derzeitigen Planungen ist vorgesehen, auf Teilflächen innerhalb des Planungsraumes Wohnbaulandfläche zu erschließen. Damit entfallen zukünftig Ackerflächen zwischen der „Südstraße“ und einem kleinen Vorfluter sowie Garten- bzw. Grünlandflächen einschließlich kleinerer Gehölzstrukturen.

Projektbedingt kommt es für die Avifauna damit zu einem:

- a) direkten Lebensraumverlust
- b) zu einer Habitatfragmentierung
- c) ggf. zu Störungen

Ganz allgemein ist davon auszugehen, dass Brutvogelarten ihren Lebensraum verlieren, die Siedlungsschwerpunkte im randlich-urbanen Raum haben. Neben euryöken Vogelarten wie z.B. Amsel, Buchfink, Grünfink, Kohl- und Blaumeise potentiell auch Hohltaube, Grünspecht und Gartenbaumläufer betroffen.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung wird die potentielle Betroffenheit für die planungsrelevanten Vogelarten (vergl. MUNLV 2007) **Gartenrotschwanz, Grünspecht, Kiebitz, Großer Brachvogel** und **Teichhuhn** diskutiert (vergl. hierzu Punkt 5).

3 Fledermäuse

3.1 Material und Methode

Die Kartierung der Fledermäuse wurde vom Büro Echolot (Münster) vorgenommen und erfolgte durch Begehungen mit dem Bat-Detektor. Bat-Detektoren sind Geräte, die die Ortungslaute der Fledermäuse in für Menschen hörbare Frequenzen umwandeln. Solche Detektoren werden in der Fledermaus-Erfassung schon lange mit Erfolg eingesetzt, bieten die Geräte doch die Möglichkeit, selbst noch bei vollkommener Dunkelheit die Tiere aufzufinden. Allerdings ist die Reichweite der Detektoren bedingt durch die Lautstärke der Ortungslaute der Fledermäuse vergleichsweise gering. Sie reicht von bis zu 50 Metern bei laut rufenden Arten, wie dem Großen Abendsegler bis hin zu wenigen Metern bei „flüsternden“ Arten, wie der Bechsteinfledermaus und dem Braunen Langohr (zum Einsatz von Detektoren vgl. WEID & v. HELVERSEN 1987, JÜDES 1989, MÜHLBACH 1993a, b). Eingesetzt wurden Bat-Detektoren der Firma Pettersson, Modell D-240x. (Mischer und Zeitdehner mit Digitalanzeige). Die Digitalanzeige des Detektors ermöglicht eine genaue Bestimmung der Hauptfrequenz der Fledermauslaute. Dies ist für die Abgrenzung einiger ähnlich rufender Arten notwendig.

Die Erfassung mit einem Bat-Detektor hat allerdings Grenzen. Gerade in der Gattung *Myotis* sind die Ortungsrufe der einzelnen Arten derart ähnlich, dass eine sichere Artbestimmung nicht für alle Detektor-Kontakte möglich ist. Hierbei beschränkt sich die Bestimmung daher zum Teil auf den Nachweis der Gattung. Bei Bartfledermäusen kann die Determinierung auf „Bartfledermaus“, wobei es sich um die Große oder Kleine Bartfledermaus handeln kann, eingeschränkt werden

Zur Erfassung wurde das Untersuchungsgebiet an fünf Terminen (12.05., 23.06., 04.07., 05.08. und 12.08.08) halbnächtlich mit einem Fledermaus-Detektor zu Fuß systematisch abgegangen. Die Laufwege wurden von Begehung zu Begehung so gewählt, dass alle Teile des Untersuchungsgebiets in gleichwertiger Intensität berücksichtigt wurden. Die Teilbereiche wurden im Verlauf der Gesamtuntersuchung so aufgesucht, dass sie zu unterschiedlichen Zeiten begangen werden konnten. Mit Hilfe eines Bat-Detektors und Sichtbeobachtungen unter Zuhilfenahme eines

Scheinwerfers ist es möglich aus Quartieren ausfliegende Fledermäuse und ausgeprägte Flugstraßen zu finden.

An für Fledermäuse besonders attraktiv erscheinenden Stellen wurde einige Minuten bis zu einer Viertelstunde verweilt, um die Aktivität der Fledermäuse (Ausflug, Jagdaktivität, Durchflug, Flugstraße, Balz) genauer ansprechen zu können. Besonderes Augenmerk wurde hierbei auf Strukturen wie Hecken, linienhafte Vegetationsstrukturen, Wiesen und Weiden, Gebäude mit Gärten) gelegt. Wenn möglich wurde mittels Handscheinwerfer Sichtkontakt zu den gehörten Tieren hergestellt, um Informationen über deren Aussehen und Flugverhalten zu sammeln. Die Fledermäuse wurden in den Rubriken „Jagd“ und „Vorbeiflug“ aufgenommen:

Jagende Tiere wurden durch mehrmalige Detektorkontakte sowie das Vorhandensein von Final-Buzz-Sequenzen, auch „Fangruf“ oder „Feeding-Buzz“ genannt (WEID & V. HELVERSEN 1987, GEBHARD 1997, SKIBA 2003), bestimmt. Bei Vorbeiflügen handelt es sich um einmalige Detektorkontakte. Es wurde darauf geachtet, dass die Begehungen bei möglichst optimalen Wetterbedingungen ohne starken Regen und Wind sowie nicht bei niedrigen Temperaturen durchgeführt wurden.

3.2 Ergebnisse

Es wurden im Rahmen dieser Untersuchung mindestens fünf Fledermausarten, alle streng geschützt (MUNLV 2007; LANUV 2007) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Tabelle 2: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutzstatus
		NRW (1999) ^c	D (2002)	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*N	*	§§, Anhang IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	I	G	§§, Anhang IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	I	3	§§, Anhang IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	V	§§, Anhang IV
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	*	§§, Anhang IV

Angaben zum Rote Liste Status

- 0 ausgestorben
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste (Arten zurückgehend)
- N Arten von Naturschutzmaßnahmen abhängig, aber derzeit nicht gefährdet

^c LÖBF (1999)

- * Nicht gefährdet
- I Gefährdete wandernde Tierart
- § Besonders geschützte Vogelart
- §§ Streng geschützte Vogelart

Überall im Gebiet wurden **Zwergfledermäuse** an Vegetationsstrukturen, in der Regel Heckenstrukturen, jagend und vorbei fliegend nachgewiesen. Auffällige Häufungen jagender Tiere befanden sich südlich der Sportanlage bis hin zur Kreuzung der nord-südlich und ost-westlich verlaufenden Vegetationsstruktur und dem angrenzenden RRB. Ein weiteres Jagdgebiet befand sich am nordöstlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes in unmittelbarer Siedlungsnähe und an verschiedenen linienhaften Vegetationsstrukturen. Weiterhin nutzten Zwergfledermäuse den am südlichen Randbereich parallel zum Graben verlaufenden Gehölzstreifen, der vermutlich als Verbindungslinie zwischen verschiedenen Jagdgebieten diente. Später im Jahr balzten die Tiere auch überall im Gebiet.

Zweimal wurde eine **Rauhhaufledermaus** nachgewiesen. Vereinzelt wurden **Große Abendsegler** im freien Luftraum jagend über dem Untersuchungsgebiet im Westen beobachtet.

Breitflügelfledermäuse waren ebenfalls regelmäßig bei der Jagd im Gebiet anzutreffen, vornehmlich im Bereich der Grünlandfläche im Südosten des Gebietes und auch in der bestehenden Siedlung im Nordosten, wo sich eine ältere Baumgruppe und eine Wiesenfläche befinden.

Mehrere **Wasserfledermäuse** (ca. 3-5 Tiere) wurden regelmäßig über der Wasserfläche des nordwestlich gelegenen Teiches nachgewiesen.

Es wurden weder Quartiere noch Flugstraßen von Fledermäusen zwischen Quartieren und Jagdgebieten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Untersuchungsgebiet dient jedoch zahlreichen Zwergfledermäusen (ca. 15 Tieren) und auch einigen Breitflügelfledermäusen (ca. 10 Tieren) als wichtiger Nahrungsraum. Das gilt auch für mindestens einen Großen Abendsegler. Dabei ist im Vergleich auffällig, dass die nahe gelegene Siedlung nicht bzw. nur nahe am Siedlungsrand als Jagdgebiet genutzt wird. Dies ist ein Hinweis dafür, dass die Fledermäuse das strukturierte unbebaute Gebiet am Siedlungsrand dem bebauten Bereich deutlich vorziehen.

3.3 Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Fledermäuse

Das nachgewiesene Artenspektrum ist typisch für eine strukturierte Offenlandschaft am Siedlungsrand. Auch die nachgewiesene Individuenzahl der einzelnen Arten entspricht den Erwartungen und den Erfahrungen mit vergleichbaren Gebieten. Das Plangebiet einschließlich der angrenzenden untersuchten Bereiche dient mindestens der Hälfte einer Zwergfledermauskolonie und einer Breitflügelfledermauskolonie als wichtiger Nahrungsraum. Hierbei handelt es sich

insgesamt um essenzielle Nahrungsgebiete von einzelnen Zwergfledermäusen und Breitflügelfledermäusen. Projektbedingt werden jedoch nur Teile des Nahrungshabitates in Anspruch genommen. Die Gehölzbereiche, die als Nahrungshabitat dienen, werden tlw. durch die Ausweisung von öffentlichen Grünflächen gesichert, bzw. am Südrand neu entwickelt.

3.4 Konfliktanalyse Fledermäuse

Aus den Ergebnissen der Untersuchung lässt sich ableiten, dass es projektbedingt zu keiner Beseitigung von Fledermausquartieren kommt. Erhebliche Störungen der nachgewiesenen Fledermäuse in ihren Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen würden, sind durch die Überplanung um Umnutzung des Eingriffsbereichs nicht gegeben. Es werden keine essenziellen Nahrungsräume, weitere Funktionsräume bzw. nicht ersetzbare Biotop von Fledermäusen durch den Neubau und die Umgestaltung des Geländes auf den jetzigen Ackerflächen vernichtet.

Speziell im Siedlungsrandbereich lassen sich für Fledermäuse jedoch Maßnahmen umsetzen, die das Konfliktpotenzial weiter reduzieren. Hierzu gehören z.B.

- *Erhalt von linienhaften Vegetationsstrukturen als Nahrungshabitate und Leitlinien*
- *Planungsrechtliche Sicherung und/ oder Schaffung von Pufferstreifen (Stauden, Brache, Grünland) auf mindestens 10 m Breite*
- *Weitgehender Erhalt von Gehölzstrukturen und Anpflanzen von heimischen Gehölzen in öffentlichen Grünflächen zur Verbesserung der Nahrungssituation von Fledermäusen*
- *Reduktion der Beleuchtung u.a. durch Verwendung von speziellen, nach unten abstrahlenden Natrium-Hochdruck-Dampflampen im öffentlichen Verkehrsraum, um eine starke Anziehungskraft von Insekten aus der Landschaft zu vermeiden (EISENBEIS & HASSEL 2000). (Vermeidung des Anlockens von Insekten aus der umliegenden Landschaft in Verbindung mit der Entwertung von Nahrungsräumen außerhalb des Eingriffsbereiches). Zusätzlich Abschirmung von Neubaugebieten durch dichte Vegetationsstrukturen aus heimischen Gehölzen von der umliegenden dunkleren Landschaft.*
- *Umsetzung von Hilfsmaßnahmen für Fledermäuse auf privaten Grundstücken z.B. durch Anbringen von Nisthilfen an Hausfassaden für gebäudebewohnende Fledermausarten wie Zwerg- und Breitflügelfledermäuse (siehe auch www.fledermausschutz.de)*

4 Amphibien

4.1 Material und Methoden

Durch die wassergebundene Fortpflanzungsbiologie kommt den Laichplätzen von Amphibien die zentrale Rolle im Gesamtlebensraum einer Population zu. Aus diesem Grund erfolgten die Amphibienkartierungen an dem innerhalb des Untersuchungsgebietes liegenden Graben wie auch an dem außerhalb des Planungsraumes liegenden Regenrückhaltebecken als potentielles Laichgewässer (siehe Abb. 2).

Darüber hinaus befindet sich nördlich des Geltungsbereiches, innerhalb des Untersuchungsraumes, ein kleineres Stillgewässer, an dem jedoch keine Bestandserfassungen erfolgten, da das Gewässer auf privatem Grund lag und das Betreten der Flächen durch den Eigentümer nicht gestattet wurde (siehe Abb. 3).

Während der Kartierzeit von März bis Juni 2008 wurden insgesamt 4

Kartierdurchgänge durchgeführt, bei denen die Erfassung der Amphibien über den direkten Nachweis von Adulti, Laich, und/ oder deren Larven an den zugänglichen Gewässern erfolgte. Die Erfassung von Laichballen oder –schnüren diente einerseits dem direkten Reproduktionsnachweis, andererseits der Abschätzung der Populationsgröße (in vorliegenden Fall speziell von Erdkröte und Grasfrosch). Die Abschätzung der Populationsgröße von sog. Grünfröschen erfolgte mittels Erfassung der adulten Tiere am Gewässerufer. Bestandserfassungen erfolgten am 19.03.08, 15.04.08, 13.05.08, am 06.06.08.



Abbildung 2: Regenrückhaltebecken als Laichhabitat für Amphibien (außerhalb des Untersuchungsraumes)



Abbildung 3: Kleingewässer nördlich des Geltungsbereiches

Neben dem akustischen Artnachweis wurden Amphibien vom Gewässerrand gezielt gekeschert und die Tiere morphologisch bestimmt. Diese Methode kam insbesondere zur Erfassung von Schwanzlurchen zum Einsatz.

Altdaten zum Vorkommen von Amphibien lagen für das Gebiet nicht vor.

4.2 Ergebnisse

Auf der Grundlage des dargestellten methodischen Vorgehens konnten an den frei zugänglichen Laichgewässern folgende Amphibienarten nachgewiesen werden:

Tabelle 3: Amphibienarten des Untersuchungsgebietes

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste		Schutzstatus	Anmerkungen/ Bestand
		D (1998) ^d	NRW (1999) ^e		
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	*	*	§	Adultes Tier am RRB
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	V	*	§	Nachweis von rd. 8 Laichballen + adultes Tier am RRB
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	*	§	Nachweis von 5 Laichschnüren + 1 adultes Tier
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	*	*	§	15-20 Rufer am RRB

Die häufigste Amphibienart am Regenrückhaltebecken war der Teichfrosch. Darüber hinaus wurden jedoch auch Grasfrosch und Erdkröte festgestellt, und zwar sowohl als adulte Tiere als auch deren Laichballen bzw. Laichschnüre. Auch ein adulter Teichmolch wurde an dem RRB nachgewiesen.

Graben: (innerhalb des Untersuchungsgebietes)

Kein Nachweis von Amphibien

Trotz intensiver Suche entlang des Grabens konnten an dem Graben zwischen Flörbach und Aa-Umflut keine Amphibien nachgewiesen werden. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass dieses Gewässer Amphibien weniger als Reproduktionsgewässer als vielmehr als Wanderkorridor und als Sommerlebensraum dient.

^d BEUTLER et al. (1998)

^e PODLOUCKY & FISCHER (1994)

Kleingewässer: Bestandserfassungen waren hier aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht möglich, rufende Amphibien wurden jedoch auch nicht festgestellt.

4.3 Bedeutung des Untersuchungsraumes als Lebensraum für Amphibien

Laichgewässer

Laichgewässer von Amphibien liegen nicht innerhalb des B-Plangebietes. Eine Beeinträchtigung ist aus diesem Grund nicht zu erwarten.

Sommerlebensräume

Als Sommerlebensräume stehen den Amphibien die direkten Randbereiche der Laichgewässer einschließlich verschiedener Saumstrukturen (Gehölzstreifen zum Landschaftsraum und zum Sportpark) zur Verfügung. Auch die privaten Gartenflächen wie auch der Graben zwischen Flörbach und Aa-Umflut sind als potentielle Sommerlebensräume für Amphibien geeignet. Aufgrund der intensiven Nutzungen sind die innerhalb des Untersuchungsraumes vorkommenden Ackerflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht als Sommerlebensräume für Amphibien geeignet.

Winterquartiere

Geeignete Winterquartiere stehen den Amphibien – sofern sie nicht am Gewässergrund überwintern - insbesondere in den Gehölzstrukturen im Randbereich der Gewässer oder in deren Nähe zur Verfügung. Eine Überplanung von potentiell gut geeigneten Winterquartieren erfolgt projektbedingt nicht.

4.4 Konfliktanalyse Amphibien

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu einer Überplanung von Ackerflächen, Gehölzstrukturen und Gartenflächen im direkten Siedlungsrandbereich.

Aufgrund der o.g. Ausführungen ist projektbedingt nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Laich- und Überwinterungshabitaten auszugehen. Auch werden keine gravierenden Auswirkungen auf die terrestrischen Sommerlebensräume der vorkommenden Amphibien erwartet, da durch das Vorhaben insbesondere Ackerflächen in Anspruch genommen werden, die aufgrund der intensiven Nutzung und Bewirtschaftung per se eher pessimale Landlebensräume darstellen. Eine Zerschneidung durch Straßen der unterschiedlichen Funktionsbereiche (Fortpflanzungsgewässer, terrestrische Sommerlebensräume und Überwinterungsbereiche) ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Streng geschützte Amphibienarten wurden innerhalb des Untersuchungsraumes nicht nachgewiesen. Aus diesem Grund ist für diese Artengruppe auch keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

Mit der Novelle des BNatSchG von Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. **In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.**

Ziel des Artenschutzbeitrags ist es, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG zu prüfen

5.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Kleinen Novelle des BNatSchG vom 12.12.2007 sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten in Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung zu überprüfen. Dabei steht der Erhalt der Population

einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im Vordergrund. Die nur national besonders geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (vergl. § 42 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Gemäß MUNLV (2007) sind im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden:

- § 42 Abs. 1 - Zugriffsverbote (u.a. Verbot des Fanges, der Verletzung und der Tötung von Tieren der besonders geschützten Arten. Auch dürfen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot).
- § 42 Abs. 5 - ggf. Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- (§ 19) und Bauleitplanung (§ 21)
 - Ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen, *Continuous ecological functionality*)
- § 43 Abs. 8 - Ausnahmen von den Verboten
 - Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL

Darüber hinaus gilt bei den streng geschützten Arten das Verbot der Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope im Rahmen der Eingriffsregelung (vgl. § 19 Abs. 3 BNatSchG).

5.3 Datengrundlage und methodische Umsetzung

Gemäß den Vorgaben der Stadt Ahaus sind im Zuge des vorliegenden Artenschutzbeitrages die **streng geschützten Arten** der folgenden Artengruppen zu berücksichtigen:

- Säugetiere (hier: Fledermäuse)
- Vögel
- Amphibien

Datengrundlagen zum Vorkommen von Tieren der o.g. Artengruppen lagen für den Untersuchungsraum nicht vor, so dass Bestandserfassungen erforderlich waren. Die Ergebnisse der Bestandserfassungen sind unter den Punkten 2-4 dargestellt.

5.4 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Nach MUNLV (2007) bleibt das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren nach der kleinen Novelle des BNatSchG auf die **streng geschützten Arten** und die **europäischen Vogelarten** beschränkt. Da die artenschutzrechtlichen Verbote bei den Vögeln auch für zahlreiche „Allerweltsarten“ wie z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise gelten, hat das Land NRW eine natur- schutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Auf der Grundlage des nachgewiesenen Artenspektrums erfolgt nachfolgend für diese sog. „**planungsrelevanten Arten**“ (MUNLV 2007) eine artenschutzrechtliche Analyse hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit. Auf der Grundlage der durchgeführten Bestandserfassungen wurden die in Tabelle 4 aufgeführten planungsrelevanten Tierarten festgestellt:

Tabelle 4: Planungsrelevante Tierarten des Untersuchungsraumes und seiner Randbereiche

Art	Schutz-Status			Rote Liste		Bemerkung
	EG VOA	FFH-RL Anhang IV	BATSchV Anl. 1, Sp. 3	NRW	BRD	
Säugetiere						
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentoni</i>)		•		3	*	Vorkommen außerhalb des UG
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)		•		I	3	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		•		*N	*	
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		•		I	G	
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		•		3	V	
Vögel						
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)				3		Brutrevier außerhalb des UG
Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)			•	2N	2	Brutrevier deutlich außerhalb des UG
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)			•	3	V	
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)			•	3	2	Brutrevier deutlich außerhalb des UG
Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)			•	V	V	Brutrevier außerhalb des UG

5.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Bei der nachfolgend durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung sind folgende allgemeine Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt worden.

- Gehölzpflanzungen innerhalb des Bebauungsplangebietes gemäß den textlichen Festsetzungen
- Festsetzung von öffentlichen Grünflächen im Bebauungsplangebiet
- Umsetzung von Ausgleichmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes

5.6 Bestand und Betroffenheit der Arten

5.6.1 Säugetiere

Durch das Vorhaben betroffene Art:			
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)			
Grundinformation zur Art			
<p>Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich vor allem in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. In Nordrhein-Westfalen sind Wochenstuben noch eine Ausnahmerecheinung. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Im August lösen sich die Wochenstuben auf. Da die ausgesprochen ortstreuen Tiere oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese regelmäßig wechseln, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen.</p> <p>Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. In Massenquartieren können bis zu mehrere tausend Tiere überwintern. Der Große Abendsegler ist ein Fernstreckenwanderer, der bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von über 1.000 (max. 1.600) km zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurücklegen kann.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen gilt der Große Abendsegler als „gefährdete wandernde Art“, die besonders zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst auftritt. Er kommt vor allem im Tiefland nahezu flächendeckend vor. In den höheren Lagen des Sauer- und Siegerland zeigen sich dagegen größere Verbreitungslücken. Aktuell sind 4 Wochenstubenkolonien mit je 10-30 Tieren (im Rheinland), einzelne übersommernde Männchenkolonien, zahlreiche Balz- und Paarungsquartiere sowie einige Winterquartiere mit bis zu mehreren hundert Tieren bekannt (2006).</p>			
Lokale Population			
Nähere Informationen über die lokale Bestandssituation liegen nicht vor.			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table>	3	1
3			
1			
Erhaltungszustand	Erhaltungszustand der lokalen Population		

<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinental günstig <input checked="" type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
2 Darstellung der Betroffenheit der Art Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Flugstraßen oder Quartiere des Großen Abendseglers konnten nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung dieser Funktionsräume besteht projektbedingt somit nicht. Da die Art überwiegend über offenem Gelände im oberen Luftraum jagt, wird die Beeinträchtigung des Nahrungshabitates als geringfügig angesehen.	
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Keine Maßnahmen erforderlich 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein b) Streng geschützte Art: 4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ <input type="checkbox"/> ja b) Streng geschützte Art: 5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ <input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	

	6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b)	Nur wenn Frage 5.1 „ja“		
	6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:					
Breitflügelfledermaus (<i>Eptescius serotinus</i>)					
Grundinformation zur Art					
<p>Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4-16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 1-6,5 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Fortpflanzungsgesellschaften von 10-70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.</p> <p>Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere). Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3-7° C. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück.</p> <p>Die Breitflügelfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“. Sie kommt vor allem im Tiefland in weiten Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor. Aus dem Großraum zwischen Bonn und Düsseldorf sind nur wenige Funde bekannt. Große Verbreitungslücken bestehen im Bergischen Land sowie im Sauer- und Siegerland</p>					
<p>Lokale Population Nähere Informationen über die lokale Bestandssituation liegen nicht vor.</p>					
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	<p>Rote Liste-Status</p> <table border="1" style="border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Deutschland</td> <td style="text-align: center; width: 30px;">V</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Nordrhein-Westfalen</td> <td style="text-align: center;">3</td> </tr> </table>	Deutschland	V	Nordrhein-Westfalen	3
Deutschland	V				
Nordrhein-Westfalen	3				

<p>Erhaltungszustand</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region</p> <p><input type="checkbox"/> kontinental günstig</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> grün</p> <p><input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend</p> <p><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht</p>	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut</p> <p><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht</p>
<p>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</p> <p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p>Breitflügelgedermäuse wurden nahrungssuchend innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Flugstraßen oder Quartiere dieser Art konnten nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung dieser Funktionsräume besteht projektbedingt somit nicht.</p> <p>Unter Berücksichtigung von allgemeinen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, die i.d.R. auch mit einer Verbesserung der Nahrungssituation der Fledermäuse einhergehen, sowie unter Beachtung der Eingriffsintensität in Verbindung mit der aktuellen Verbreitungssituation der Breitflügelgedermaus und den im Umkreis vorhandenen Nahrungshabitaten wird von einer eher geringen Betroffenheit der Art ausgegangen.</p>	
<p>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</p> <p>3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Keine Maßnahmen erforderlich</p> <p>3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich</p> <p>3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <p>3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)</p>	
<p>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</p> <p>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</p> <p>4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>b) Streng geschützte Art:</p> <p>4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme</p> <p>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</p> <p>5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ <input type="checkbox"/> ja</p>	

b)	Streng geschützte Art: 5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a)	Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b)	6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Grundinformation zur Art
<p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.</p> <p>Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.</p> <p>Die Zwergfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Sie ist in allen Naturräumen auch mit Wochenstuben nahezu flächendeckend vertreten. Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren sind u.a. aus den Kreisen Düren und Siegen bekannt</p> <p>Lokale Population Nähere Informationen über die lokale Bestandssituation liegen nicht vor.</p>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus

<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>*N</td></tr></table>	*	*N				
*							
*N							
Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinental: günstig <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td></td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün		<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> grün							
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend						
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht						
2. Darstellung der Betroffenheit der Art							
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p>Zwergfledermäuse wurden nahrungssuchend innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Flugstraßen oder Quartiere von Zwergfledermäusen konnten nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung dieser Funktionsräume besteht projektbedingt somit nicht.</p> <p>Unter Berücksichtigung von allgemeinen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sowie unter Beachtung der Eingriffsintensität in Verbindung mit der aktuellen Verbreitungssituation der Zwergfledermaus wird von einer eher geringen Betroffenheit der Art ausgegangen.</p>							
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements							
<p>3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Keine Maßnahmen erforderlich</p> <p>3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich</p> <p>3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <p>3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)</p>							
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)							
<p>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</p> <p>4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)</p> <p>4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>b) Streng geschützte Art:</p> <p>4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>							

5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a)	FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“ <input type="checkbox"/> ja
b)	Streng geschützte Art: 5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“ <input type="checkbox"/> ja
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a)	Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b)	Nur wenn Frage 5.1 „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Grundinformation zur Art

Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5-15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6-7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50-200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube. Ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Die Paarung findet während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Paarungsquartiere.

Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 20 Tieren. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück.

Die Rauhautfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdete wandernde Art“, die vor allem im Tiefland während der Durchzugs- und Paarungszeit weit verbreitet ist. Aus den Sommermonaten sind mehrere kleine Männchenkolonien sowie eine Wochenstube mit 50-60 Tieren (Kreis Recklinghausen) bekannt (2004). Seit mehreren Jahren deutet sich in Nordrhein-Westfalen eine Bestandszunahme der Art an

Lokale Population

Nähere Informationen über die lokale Bestandssituation liegen nicht vor.

1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr><tr><td>I</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	G	I
G			
I			
Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinental günstig <input checked="" type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p>Bei den Bestandserfassungen konnte einmalig eine Rauhhautfledermaus nachgewiesen werden. Da die Kartierungen keine Hinweise auf Flugstraßen und Quartiere ergaben, bestehen projektbedingt keine Beeinträchtigung dieser Funktionsräume.</p> <p>Projektbedingt ist jedoch davon auszugehen, dass Nahrungshabitate dieser Art durch die Überplanung geringfügig verkleinert werden. Unter Berücksichtigung von allgemeinen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, der Eingriffsintensität und dem Vorhandensein von Ersatznahrungsflächen im direkten Umfeld wird von einer eher geringfügigen Beeinträchtigung ausgegangen, die keine Auswirkungen auf die lokale Population hat.</p>			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Keine Maßnahmen erforderlich 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

b) Streng geschützte Art: 4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
b) Streng geschützte Art: 5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art:

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Grundinformation zur Art

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5-20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100-7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Selten werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen in größeren Kolonien mit 20-50 (max. 600) Tieren ihre Jungen zur Welt. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2-3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren.

Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4-8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Auch in Nordrhein-Westfalen ist ein Quartier mit über 1.000 Tieren im Kreis Coesfeld bekannt. Zwischen Mitte März und Mitte April werden die Winterquartiere wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück.

Die Wasserfledermaus ist in Nordrhein-Westfalen „gefährdet“ und kommt in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Kleinere Verbreitungslücken bestehen im westfälischen Bergland

<p>Lokale Population Nähere Informationen über die lokale Bestandssituation liegen nicht vor.</p>			
<p>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</p>			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	<p>Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>✓</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table></p>	✓	3
✓			
3			
<p>Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinental günstig <input checked="" type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht</p>	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht</p>		
<p>2. Darstellung der Betroffenheit der Art</p> <p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p>Nachweise der Wasserfledermaus erfolgten außerhalb des Untersuchungsgebietes an dem RRB südlich des Sportparks. Grundsätzlich wurden keine Flugstraßen der Wasserfledermaus wie auch keine Quartiere dieser Art innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt. Eine Beeinträchtigung dieser Funktionsräume besteht projektbedingt somit nicht.</p> <p>Nahrungssuchend wurden Wasserfledermäuse über dem RRB außerhalb des UG festgestellt. Da dieses RRB nicht überplant wird, sind negative Auswirkungen auf diese Art somit nicht zu erwarten.</p>			
<p>3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</p> <p>3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Keine Maßnahmen erforderlich</p> <p>3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich</p> <p>3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich</p> <p>3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)</p>			
<p>4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</p>			
<p>a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:</p> <p>4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)</p> <p>4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>			

	4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b)	Streng geschützte Art: 4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a)	FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart: 5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
b)	Streng geschützte Art: 5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a)	Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“ 6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b)	Nur wenn Frage 5.1 „ja“ 6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

5.6.2 Vogelarten

Durch das Vorhaben betroffene Art:			
Grünspecht (<i>Gallinula chloropus</i>)			
Grundinformation zur Art			
<p>Der Grünspecht ist in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel ganzjährig zu beobachten. Größere Wanderungen werden überwiegend von den Jungvögeln durchgeführt. Als Kulturfolger bevorzugt der Grünspecht Lebensräume, die vom Menschen geprägt sind. Besiedelt werden Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, lichte Wälder, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen. Aufgrund der speziellen Nahrungsansprüche kann das Angebot von mageren, offenen bis halb-offenen Nahrungsflächen (Wald-, Wiesen-, Acker- und Wegränder, Böschungen etc.) ein Mangelfaktor sein. Brutreviere haben eine Größe zwischen 200-300 ha. Der Grünspecht nutzt ein weites Spektrum an Brutbäumen mit einer Präferenz für Laubholzarten (v.a. Buchen, Eichen, Weiden, Pappeln). Die Bruthöhlen werden oftmals an Fäulnisstellen angelegt. Die Balz beginnt meist im März. Ab Anfang Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen kommt der Grünspecht vor allem im Tiefland sowie in den unteren Lagen der Mittelgebirge nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird auf etwa 13.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).</p> <p>Lokale Population Angaben zur Größe der lokalen Population sind nicht bekannt.</p>			
1 Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3
V			
3			
Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinental günstig <input checked="" type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
2 Darstellung der Betroffenheit der Art			
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p>Betroffen von dem Vorhaben ist ein Brutpaar des Grünspechts. Individuenbezogen gehen durch das Vorhaben Teile des Nahrungshabitates eines Grünspechtreviers verloren. In diesem Sinne können Störungen eines Brutpaares nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass es vorhabensbedingt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kommt.</p>			
3 Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) keine Maßnahmen erforderlich		
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich		

3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)	
	Keine Maßnahmen erforderlich	
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)	
	Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).	
4	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a)	FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b)	Streng geschützte Art:	
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5	Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a)	FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
b)	Streng geschützte Art:	
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
6	Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a)	Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b)	Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

<p>Durch das Vorhaben betroffene Art: Großer Brachvogel (<i>Numenius arquata</i>)</p>					
<p>Grundinformation zur Art</p> <p>Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Die Größe eines Brutreviers beträgt zwischen 7-70 ha. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Ende März die Eiablage, bis Juni sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen kommt der Große Brachvogel im Tiefland mit Verbreitungsschwerpunkten im Münsterland (Kreise Steinfurt, Borken und Warendorf) sowie in Ostwestfalen (Kreise Gütersloh und Paderborn) vor. Bedeutende Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Moore des Münsterlandes“, „Düsterdieker Niederung“ und „Rietberger Emsniederung“. Nach einem Rückgang bis Mitte der 1980er Jahre hat sich der Brutbestand durch umfangreiche Schutzmaßnahmen in den Feuchtwiesenschutzgebieten mittlerweile stabilisiert. Der Gesamtbestand in Nordrhein-Westfalen wird auf 626 Brutpaare beziffert (2005).</p> <p>Lokale Population Kenntnisse über die lokale Population des Großen Brachvogels sind nicht bekannt.</p>					
<p>1 Schutz- und Gefährdungsstatus</p>					
<p><input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art</p>	<p>Rote Liste-Status</p> <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td>2N</td> </tr> </table>	Deutschland	2	Nordrhein-Westfalen	2N
Deutschland	2				
Nordrhein-Westfalen	2N				
<p>Erhaltungszustand</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region</p> <p><input type="checkbox"/> kontinental günstig</p> <p><input type="checkbox"/> grün</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend</p> <p><input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht</p>	<p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p><input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut</p> <p><input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht</p>				
<p>2 Darstellung der Betroffenheit der Art</p> <p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p>Bei den Bestandserfassungen konnte ein Brutrevier des Großen Brachvogels deutlich außerhalb des Untersuchungsgebietes auf südwestlich angrenzenden Grünlandflächen festgestellt werden. Eine direkte Betroffenheit dieses Brutreviers erfolgt nicht: So gehen projektbedingt weder Teile des Nahrungshabitats noch Flächen verloren, die als potentielle Brutbereiche in Frage kommen. Diesbezüglich wird von keiner Verschlechterung ausgegangen.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Störungen erscheinen ebenfalls sehr unwahrscheinlich: Zwischen dem Planbereich und dem Brutvorkommen des Großen Brachvogels liegt nicht nur ein Vorfluter, sondern auch eine Hecke, die das zukünftige (kleine) Baugebiet von der Grünfläche abschirmt. Andere Baugebiete (u.a. auch ein Sportplatz) reichen schon jetzt bis zu diesem Vorfluter bzw. bis an die Heckenstrukturen heran.</p>					
<p>3 Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</p>					
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) keine Maßnahmen erforderlich				
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)				

3.3	keine Maßnahmen erforderlich Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)		
3.4	keine Maßnahmen erforderlich Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)		
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).			
4 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5 Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
b) Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
6 Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“			
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“			
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)			
Grundinformation zur Art			
<p>Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 Hektar können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>Als Brutvogel kommt der Kiebitz in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Münsterland, in der Hellwegbörde sowie am Niederrhein. Höhere Mittelgebirgslagen sind unbesiedelt. Nach einem erheblichen Rückgang seit den 1970er Jahren haben sich die Bestände mittlerweile stabilisiert. Der Gesamtbestand wird auf 20.000-27.000 Brutpaare geschätzt (2003-2004; 2006/ÖFS).</p>			
Lokale Population Kenntnisse über die lokale Kiebitz-Population liegen nicht vor bzw. sind nicht bekannt			
1 Schutz- und Gefährdungsstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	2	3
2			
3			
Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinental günstig <input checked="" type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
2 Darstellung der Betroffenheit der Art			
<p>Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.</p> <p>Bei den Bestandserfassungen konnte ein Brutrevier des Kiebitz deutlich außerhalb des Untersuchungsgebietes auf südwestlich angrenzenden Grünlandflächen festgestellt werden. Eine direkte Betroffenheit dieses Brutreviers erfolgt nicht: So gehen projektbedingt weder Teile des Nahrungshabitates noch Flächen verloren, die als potentielle Brutbereiche in Frage kommen. Diesbezüglich wird von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgegangen.</p> <p>Beeinträchtigungen durch Störungen erscheinen ebenfalls eher unwahrscheinlich: Zwischen dem Planbereich und dem Brutvorkommen des Kiebitzes liegt nicht nur ein Vorfluter, sondern auch eine Hecke, die das zukünftige (kleine) Baugebiet von der Grünfläche abschirmt. Andere Baugebiete (u.a. auch ein Sportplatz) reichen schon jetzt bis zu diesem Vorfluter bzw. bis an die Heckenstrukturen heran.</p>			
3 Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) keine Maßnahmen erforderlich 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)			

3.3	keine Maßnahmen erforderlich Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)		
3.4	Keine Maßnahmen erforderlich Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)		
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).			
4 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5 Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
b) Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja	
6 Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“			
6.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“			
6.2	Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
6.3	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)							
Grundinformation zur Art							
<p>Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in West- und Zentralafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er immer seltener als Brutvogel auf.</p> <p>Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen kommt der Gartenrotschwanz in allen Naturräumen vor, allerdings sind die Bestände seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig. In der Kölner Bucht und der Eifel ist er nur zerstreut verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte bilden die Heidelandschaften in den Bereichen Senne, Borkenberge und Depot Brüggen-Bracht. Der Gesamtbestand wird auf etwa 4.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).</p>							
Lokale Population Informationen über die Größe der lokalen Population des Gartenrotschwanzes sind nicht bekannt bzw. liegen nicht vor.							
1 Schutz- und Gefährdungsstatus							
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>v</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	v	3				
v							
3							
Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinental günstig <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input type="checkbox"/> grün</td><td></td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input type="checkbox"/> grün		<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
<input type="checkbox"/> grün							
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend						
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht						
2 Darstellung der Betroffenheit der Art							
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Ca. 200 m außerhalb des Untersuchungsraumes wurde an der Westgrenze des Sportparks ein Brutrevier des Gartenrotschwanzes festgestellt. Individuenbezogen kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben Teile des Nahrungshabitates eines Brutpaares verloren gehen. Potenzielle Höhlenbäume sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Hinsichtlich des Erhaltungszustands der lokalen Population wird von keiner Verschlechterung ausgegangen.							
3 Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements							
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) keine Maßnahmen erforderlich 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) keine Maßnahmen erforderlich 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements							

(z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)	
4 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5 Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
6 Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Art: Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)			
Grundinformation zur Art			
<p>Das Teichhuhn lebt in Uferzonen und Verlandungsgürteln langsam fließender und stehender Gewässer des Tieflandes. Dabei werden uferseitige Pflanzenbestände bis hin zu dichtem Ufergebüsch bevorzugt. Besiedelt werden Seen, Teiche, Tümpel, Altarme und Abgrabungsgewässer, im Siedlungsbereich auch Dorfteiche und Parkgewässer. Auf 1 ha Wasserfläche können bis zu 7 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist gut verdeckt in der Ufervegetation in Gewässernähe angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitbruten sind häufig. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>Das Teichhuhn ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet, in den höheren Mittelgebirgsregionen zeigen sich jedoch Verbreitungslücken. Der Bestand ist in der offenen Landschaft in den letzten Jahren rückläufig, in den Siedlungsbereichen allerdings stabil. Der Gesamtbestand wird auf etwa 8.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).</p>			
Lokale Population Angaben zur Größe der lokalen Population sind nicht bekannt.			
1 Schutz- und Gefährdungstatus			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinental günstig <input checked="" type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
2 Darstellung der Betroffenheit der Art			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. Zwei Brutpaare des Teichhuhns wurden außerhalb des Plangebietes am RRB festgestellt. Projektbedingte Beeinträchtigungen des RRB und der Teichhühner auszugehen.			
3 Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) keine Maßnahmen erforderlich 3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) keine Maßnahmen erforderlich 3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Keine Maßnahmen erforderlich 3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).			

4 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 4]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
b) Streng geschützte Art:	
4.6 Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört [§ 19 (3)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5 Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme	
a) FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	
5.1 Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
b) Streng geschützte Art:	
5.2 Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	<input type="checkbox"/> ja
6 Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen	
a) Nur wenn Frage 5.1 UND/ODER 5.2 „ja“	
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
b) Nur wenn Frage 5.1 „ja“	
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5.7 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Hinsichtlich der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie wurde dargelegt, dass die jeweiligen Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern.

Anderweitige zufriedenstellende Lösungen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer noch geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus Sicht des Vorhabensträgers nicht vorhanden.

Da durch das Vorhaben keine Tatbestände nach § 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden, ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 43 Abs. 8 BNatSchG nicht erforderlich.

Projektbedingt kommt es zudem nicht zu einer Zerstörung von Biotopen (Habitaten), die für die vorkommenden streng geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und die streng geschützten europäischen Vogelarten nicht ersetzbar sind.

6 Literatur

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG) vom 25. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873)

LANDSCHAFTSGESETZ NRW, Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft Nordrhein-Westfalen (Landschaftsgesetz – LG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, GV.NW.S.568,) zuletzt geändert am 19.06.2007, GV.NW.S.226

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (2003) vom 23.09.2003.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EWG vom 29.07.1997

Literatur

BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 3., überarbeitete Fassung, 8.5.2002. *Ber. Vogelschutz* 39: 13-60.

BEUTLER, A., A. GEIGER, P. M. KORNACKER, K. -D. KÜHNEL, H. LAUFER, R. PODLOUCKY, P. BOYE & E. DIETRICH (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia). -Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 48-52.

BINOT, M., R. BLESS, P. BOYE, H. GRUTTKE & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schr.-R. Landschaftspflege u. Naturschutz 55: 1-434.

BRINKMANN, R. (1998): Fledermausschutz im Rahmen der Landschaftsplanung. In: Fledermäuse – bedrohte Navigatoren der Nacht. Tagungsdokumentation des internationalen Fledermauskolloquiums am 26. / 27. Juni 1997. Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden Württemberg 26, 59 – 94.

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html
- EISENBEIS, G. & F. HASSEL (2000): Zur Anziehung nachtaktiver Insekten durch Straßenlaternen – eine Studie kommunaler Beleuchtungseinrichtungen in der Agrarlandschaft Rheinhessens. *Natur und Landschaft* 75 (4), 145 – 156
- ERZ, W.; H. MESTER, R. MULSOW, H. OELKE & K. PUCKSTEIN (1968): Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. *Vogelwelt* 89(112):69-78.
- JÖBGES, M & J. WEISS (1992): Vögel (Aves): In: LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN/ LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NRW (LÖBF/LAFAO) (Hrsg.) (1996): *Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in Nordrhein-Westfalen*
- JÜDES, U. (1989): Erfassung von Fledermäusen im Freiland mittels Ultraschalldetektor. *Myotis* 27, 27 – 40.
- KIEL, E.-F. (2007): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. *LÖBF-Mitteilungen* 1/05, Seite 12-17.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NRW (LÖBF) [Hrsg.] (1999): *Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassg. – LÖBF-Schr.R. 17, 644 S.*
- LANUV (2007): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/default.htm.
- MUNLV (2007): *Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen.* 257 Seiten.
- MÜHLBACH, E. (1993): Grundlagen der Echoortung und der Bestimmung von Fledermäusen mit Ultraschalldetektoren. In: *Mitteilungen aus der NNA* 4 (5), 61 - 67.
- WEID, R. & O. VON HELVERSESEN (1987): Ortungsrufe europäischer Fledermäuse beim Jagdflug im Freiland. *Myotis* 25, 5 – 27.